

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium (Präsidentin / Präsident / Stellvertretung) zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht höchstens aus sieben Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft an der Mitgliederversammlung abzulegen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Gönner beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist das anfallende Vermögen für eine steuerbefreite gemeinnützige Institution in der Schweiz zu verwenden. Ein Rückfall des Vermögens an die Gründer, die Mitglieder und deren Vertreter im Vorstand, sowie an die Gönner des Vereins, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig, er ist eine Non Profit Organisation. Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 22.03.2005 in Kraft.

Baar, 22.03.2005 (1. Ausgabe),
28.03.2006 (2. Ausgabe)
01.06.2013 (3. Ausgabe)

Der Vorstand

Verteiler: Statuten gehen an die Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, sowie an die Mitglieder und Gönner des Vereins.



SONNHALDENSTRASSE 50b
CH - 6331 HÜNENBERG
FON 078 876 38 60 info@morninglight.ch

Statuten: Verein Morning Light, Unterstützung in Indien und der Schweiz

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Verein Morning Light besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60-79 ZGB) mit Sitz an der Sonnhaldenstrasse 50b in CH - 6331 Hünenberg. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der projektorientierten finanziellen Unterstützung der 2 Organisationen von Sanjeevani Social Welfare Society (SSWS) in denen u.a. sehr arme und geistig, sowie körperlich behinderte Kinder und Jugendliche behandelt, bzw. unterrichtet werden.

- Die Sanjeevani Tagesschule, Bal Vidya Mandir, Suarsoath , P.O. – Manchi, Nagwa, Sonebhadra – U.P., Pin Code 231213 und das Sanjeevani Hospital, Domari Road, Semara, Chandauli – U.P. Pin Code – 231101

(Die Post- und Kontaktadresse lautet: Sanjeevani Social Welfare Society S/10-6, A-3 AP, Hukulganj, Varanasi – U.P. Pin Code 221001, India)

Für den Verein gilt der Grundsatz, in erster Linie Projektvorhaben, bzw. Arbeiten, die im Zusammenhang mit den geistig, bzw. körperlich behinderten und armen Kindern stehen, finanziell zu unterstützen. Eine Unterstützung der von Sanjeevani beantragten Projekte wird erst freigegeben, wenn eine eingehende fachliche, finanzielle und terminliche Beurteilung durch den Vorstand in der Schweiz dafür spricht.

Sollte sich bei der Projektbeurteilung ausserdem abzeichnen, dass ein Austausch von Fachwissen / Erfahrung (pädagogisch, therapeutisch sowie bezüglich Pflege und Betreuung) mit Sanjeevani sinnvoll ist, so wird darauf eingetreten.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die Realisierung der Projekte durch Treuhänder vor Ort in Indien, sowie bei Bedarf auch durch „Morning Light“ überwacht werden.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Die wegen fehlender finanzieller Mittel heute nicht vorhandenen oder auf ein Minimum beschränkten täglichen Therapien, sowie pädagogische,- Pflege- und Betreuungsleistungen mit Unterstützung des Verein „Morning Light“ zu verbessern bzw. zu normalisieren.
- Wir unterstützen die Errichtung von notwendigen/zweckmässigen Aufenthalts-Räumlichkeiten für leicht bis schwer behinderte, sowie arme Kinder und Jugendliche.
- Die Planung und Errichtung von Schulungs- und Arbeitsräumen zu unterstützen welche eine berufliche Ausbildung bzw. Beschäftigung entsprechend den geistigen und motorischen Möglichkeiten von leicht bis schwer behinderten Kindern und Jugendlichen zum Ziel hat.

- Projekte zu unterstützen die das Ziel haben, bessere Heilungs- bzw. Rehabilitationsmethoden für geistig und physisch behinderte Kinder verfolgen.
- Gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen.
- Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Sollte im Laufe der Zeit eine Zweckumwandlung des Vereins erforderlich sein, wird eine Unterstützung von anderen in Indien existierenden Hilfswerken angestrebt. Wenn es die finanziellen Mittel von Morning Light erlauben, können jederzeit auch Projekte in schweizerischen Bergregionen unterstützt werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Gönnern zusammen.

Definition:

- Mitglieder sind Einzelpersonen, die an der Arbeit von Morning Light, bzw. Sanjeevani interessiert sind. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- Gönnermitglieder können werden: Einzelpersonen, Familien, Institutionen usw. die mehr als den üblichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Sie sind alle an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme vertreten.
- Spender sind, da sie nicht regelmässig Beiträge zahlen, an der Mitgliederversammlung willkommen, aber nicht stimm-, bzw. wahlberechtigt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind: Mitgliederbeiträge, Spenden von Gönnermitgliedern, Spenden von Spendern, Zuwendungen, Subventionen und Legate.

Die Jahresbeiträge, welche die Mitglieder zu zahlen haben, werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der höher ist als der Mitgliederbeitrag. Die Spender zahlen wann und wieviel sie wollen; es besteht keine Verpflichtung.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen. Vorstandsmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Die Organe des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, d.h. ohne finanzielle Entschädigung sie haben nur Anspruch auf Spesenersatz gem. dem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstands- bzw. Spesen- Reglement.

Art. 6 Mitglieder-Versammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Einladungen und die Traktandenliste müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin bei den Mitgliedern und Gönnern eintreffen. Anträge zur Traktandenliste müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zuhanden des Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden erst in der nächsten Versammlung behandelt, es sei denn, die anwesenden Mitglieder und Gönner beschliessen mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme in die Traktandenliste.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgend Geschäfte:

- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung (Jahresbericht), der Jahresrechnung und entlastet die verantwortlichen Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie regelt die Unterschriftsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.